

1. BEITRAGSSATZSATZUNG

ZUR SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER STRASSENBEITRÄGE

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5 a, 6 a, 11 und 11 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund in der Sitzung am 26.11.2020 die folgende Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) wird der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung, der Beitragssatzsatzung, festgelegt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2020 – 2023 jährlich

Abrechnungsgebiet 1 (Laufdorf)	0,37 €/m ² Veranlagungsfläche
Abrechnungsgebiet 4 (Niederwetz)	0,33 €/m ² Veranlagungsfläche

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schöffengrund, den 30.11.2020

.....


Michael Peller

Bürgermeister

